

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werl vom 08.04.2009**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, Verunstaltung
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Besondere Schutzvorkehrungen
- § 10 Kinderspielplätze / Bolzplätze
- § 11 Schulgrundstücke
- § 12 Hausnummern, Grundstücke
- § 13 Öffentliche Hinweisschilder
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

### **P r ä a m b e l**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274, wird von der Stadt Werl als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werl vom 02.04.2009 für das Gebiet der Stadt Werl folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1.) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Parkflächen und Parkhäuser, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen, Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2.) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Gegenstände, Sachen, Einrichtungen und Flächen, insbesondere
  1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer und deren Ufer und Böschungen.
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Verteiler- und Schaltkästen, Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Geländer, Licht- und Leitungsmasten, Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Litfasssäulen, Bäume, Wartehäuschen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden;
  4. Schulgrundstücke.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1.) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu gefährden, zu behindern oder erheblich zu belästigen.

Insbesondere sind

1. aufdringliches Betteln, etwa durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängendes Verfolgen, Einsatz von Hilfsmitteln (z.B. Hunde) oder dergleichen, sowie
2. das Verrichten der Notdurft untersagt.  
Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2.) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten, Feuer anzulegen oder zu grillen;
  4. in den Anlagen sich in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten;
  5. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  6. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden oder soweit ein Befahren durch Beschilderung zugelassen ist.
  7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  8. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  9. zugefrorene Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 zu betreten;
  10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4**

#### **Werbung, Verunstaltung**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich in einem Abstand bis zu 10 Metern zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen

Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Art und Weise zu verunstalten sowie Werbeständer, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Werl genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Werl konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht so vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 handelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den auf diesem Plakat hingewiesen wird. Ungeachtet hiervon kann die Ordnungsbehörde unerlaubt angebrachte Werbeträger auf Kosten des Beseitigungspflichtigen entfernen oder entfernen lassen.

## **§ 5**

### **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Wald sind Hunde von aufsichtsfähigen Personen an der Leine zu führen, soweit nicht im Landesforstgesetz NRW (z. B. § 2 Abs. 3 S. 2) etwas anderes geregelt ist.
- (2) Außerhalb von Wäldern und auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile haben Hundehalterinnen und Hundehalter dafür zu sorgen, dass sich die Hunde im Einwirkungsbereich der Halterin oder des Halters aufhalten. Hunde sind bei Annäherung von Personen, Zweirädern und Kraftfahrzeugen unverzüglich anzuleinen.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Wildlebende Tiere, insbesondere Katzen, Tauben oder Enten, dürfen nicht gefüttert werden.

## **§ 6**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
  1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
  3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und / oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Abt. für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von flugfähiger Asche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behältnisse gefüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 200 Metern die Rückstände einzusammeln.
  - (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallbehälter / Sammelbehälter**

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrgut oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist. Es ist verboten explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereit gestellten Gegenstände sind so aufzustellen und bei Bedarf zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend für Wertstoffsammelbehälter (gelbe Säcke). Bei Bedarf ist zusätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Wertstoffsammelbehälter (gelbe Säcke) nicht wegwehen können.
- (5) Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des/der Berechtigten in Abfallbehältern entsorgt werden, die anderen Grundstücken zugeordnet sind.
- (6) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (7) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## **§ 9**

### **Besondere Schutzvorkehrungen**

An Häusern oder anderen Bauten dürfen Gegenstände zu den Straßen nicht so angebracht werden, dass dadurch Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden.

## **§ 10**

### **Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze umfassen Spielangebote nur für Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Entsprechendes gilt für einzelne aufgestellte Spielgeräte.
- (2) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze sowie der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, sofern nicht durch Beschilderung eine andere Benutzungszeit geregelt ist.
- (3) Die Benutzung der Kinderspiel- und Bolzplätze ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet. Spiele, die andere Unbeteiligte, insbesondere Kinder, gefährden können, sind nicht gestattet. Ebenso sind andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Durch Beschilderung festgelegte Einzelfallregelungen sind zu beachten.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte untersagt.
- (5) Es ist nicht gestattet, Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitzubringen oder sie dort umherlaufen zu lassen.

## **§ 11**

### **Schulgrundstücke**

- (1) Schulgrundstücke umfassen die Außenflächen einer Schule, die für jede Person frei zugänglich sind, insbesondere (frei zugängliche) Schulhöfe und Schulparkplätze.
- (2) Die Benutzung von Schulgrundstücken ist nur entsprechend dem für die Anlage vorgesehenen Zweck gestattet; d.h. Schulhöfe können zu Spiel- und Sportzwecken, Parkplätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Andere Aktivitäten sind verboten, ebenso Aktivitäten in sonstigen Außenanlagen. Eine Gefährdung oder Störung anderer ist auszuschließen. Durch Beschilderung festgelegte Einzelfallregelungen (z. B. in Bezug auf Flächen oder Nutzungsarten) sind zu beachten.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulhöfe sowie der außerschulische Aufenthalt auf Schulhöfen sind tagsüber nur außerhalb des Schulbetriebs und nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Der außerschulische Aufenthalt auf sonstigen Schulgrundstücken ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Durch Beschilderung kann eine andere Benutzungszeit geregelt werden.
- (4) Auf Schulgrundstücken sind der Konsum, das Anbieten, Kaufen, Verkaufen und dergleichen von Tabakwaren, alkoholischen Getränken jeglicher Art, Drogen und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie anderen berauschenden Mitteln, das Hinterlassen von Abfall jeglicher Art außerhalb von Abfallbehältern, vermeidbarer Lärm, insbesondere auch durch Tonwiedergabegeräte untersagt.
- (5) Das Mitbringen von Tieren auf Schulgrundstücken ist nicht gestattet.

## **§ 12**

### **Hausnummern, Grundstücke**

- (1) Jedes Haus ist von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. von der oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht

erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Gehölzen, die mit Kronen-, Stammteilen oder Ästen in den Verkehrsraum ragen, die Durchgangs- bzw. Durchfahrthöhe (Lichtraumprofil) ständig gewährleistet ist. Das Lichtraumprofil beträgt bei Straßen vom Rand der befestigten Fahrbahn (Bordstein) gemessen 0,50 m zur Seite und 4,50 m in der Höhe sowie über Rad- und Gehwegen 2,50 m in der Höhe. Hecken entlang von Verkehrswegen dürfen den Verkehrsraum seitlich nicht einengen. Zum Verkehrsraum gehören alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie privaten Flächen mit tatsächlich-öffentlichem Verkehr.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher, sonstige dinglich Berechtigte, Besitzerinnen und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die oder der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

### **§ 14**

#### **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen der Antragsstellerin oder des Antragsstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Diese Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. die Bestimmungen bezüglich der Werbung / Verunstaltung des § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
  6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
  8. die Bestimmungen bezüglich der besonderen Schutzvorkehrungen des § 9 der Verordnung;
  9. die Bestimmung über das Verhalten auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen gemäß § 10 der Verordnung;
  10. die Bestimmung über das Verhalten bei der außerschulischen Nutzung der Schulgrundstücke nach § 11 der Verordnung;

11. die Hausnummerierungspflicht und Freischneiden öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 12 der Verordnung;
  12. die Duldungspflicht gemäß § 13 der Verordnung;
  13. die Ausnahmeregelung des § 14 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17.05.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Werl, den 08.04.2009  
Stadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde  
Grossmann, Bürgermeister